

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Produkts

Handelsbezeichnung Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K

UFI CODE: Die Mischung muss nicht bei der PCN registriert werden.

1.2 Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes und nicht empfehlenswerte Anwendungsbereiche

Bauchemie. Geeignet für fugenlose Oberflächenabdichtung bei erhöhter Feuchtigkeit (Küche, Bad, Toiletten, Waschraum, Dusche) vor Fliesenverlegung. Das Produkt eignet sich für die Ausführung von feuchtigkeitssperrenden Beschichtungen in beheizten Bodenkonstruktionen. Es eignet sich ausgezeichnet als wasserabdichtende Schicht unter Betonböden, Zement-, Zementkalkputze, Gipsputze, Gipskartonplatten und Estriche.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber: HANGATO GmbH
Alter Mühlenweg 5a
16303 Schwedt OT Passow
Tel. +49 3333 655 794
hangato@hangato.de

1.4. Notrufnummer: Geschäftszeiten 8:00 bis 16:00 Tel. +4915251329717
NOTRUFNUMMER 112.

ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemischs

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

physikalische und chemische Gefahren: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahr für die Gesundheit: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahr: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Hinweise:

EUH208 enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on-1 und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1).
Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.2 Kennzeichnungselemente

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

Nicht erforderlich.

Signalwort:

Nicht erforderlich.

Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):

Nicht erforderlich.

Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsschild bereithalten.

P264 Nach Gebrauch Hände genau waschen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen.

P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den Landesnormen entsorgen.

Ergänzende Hinweise:

SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

EUH208

enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1).

Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen enthält das Produkt keine Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 %, die

- die die Kriterien von Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) erfüllen und als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind,
- die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind und gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend eingestuft wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 **Stoffe** - das Produkt ist kein Stoff

3.2 **Gemische** - chemische Eigenschaften

Gemisch aus wasserbasierten Styrol-Acryldispersionen, Füllstoffen und sonstigen Inhaltsstoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe im Gemisch:

Nummer	Bezeichnung des Inhaltsstoffes	Einstufung	[%]
CAS: 1336-21-6 EG: 215-647-6 Index: 007-001-01-2	Ammonium wässrige Lösung	Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318 STOT SE 3 H335 Aquatic Acute 1 H400	<0,0777
CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6 Index: 603-096-00-8	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Eye Irrit. 2 H319	<0,0600
CAS: 2634-33-5 EG: 220-120-9 Index: 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Skin Sens. 1 H317 Aquatic Acute 1 H400	<0,0270
CAS: 55965-84-9 EG: 611-341-5 Index: 613-167-00-5	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H330 Acute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,0015 %	<0,0015

Erläuterung der Begriffe H- siehe Abschnitt 16

SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

Stoffe, für die gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden: Keine.

PBT / vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die als PBT oder vPvB-Stoffe eingestuft werden können.

SVHC- Stoffe: Keine

Stoffe in Nanoform: Keine

Stoffe auf der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden: Keine.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Angaben: Nach den Arbeitsschutzmaßnahmen vorgehen.

Bei Einatmen: Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft. Sollten jedoch Anzeigen einer Vergiftung aufgetreten sein, muss der Betroffene den Expositionsort verlassen und an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort mit fließendem Wasser 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen (soweit vorhanden) nur dann entfernen, wenn diese nicht am Auge anliegen, sonst kann es zu weiteren Verletzungen kommen. Nach dem Ausspülen in allen Fällen den ärztlichen Rat einzuholen und dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Nach Berührung mit der Haut betroffene Stelle mit Wasser und Neutralseife waschen, dann gründlich mit Wasser abspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken/ Einatmung: Kein Erbrechen herbeiführen. Bei aufgetretenem Erbrechen den Kopf nach vorne beugen, damit der Magengehalt nicht eingeatmet wird. Für Ruhe sorgen. Mund und Hals mit Wasser aufgrund wahrscheinlicher Kontaminierung beim Schlucken gründlich ausspülen.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Es liegen keine besonderen Angaben vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

Sollten irgendwelche Beschwerden oder beunruhigende Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen. Dem Hilfe leistenden Arzt das Sicherheitsdatenblatt und das Etikett oder die Verpackung zeigen. Bei Berührung mit dem Auge oder der Schleimhaut ärztlichen Rat einholen. Empfehlenswert ist Zugang zu fließendem Wasser. Bei einer wiederholten oder dauerhaften Hautexposition Schutzcreme verwenden.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht entflammbar bei bestimmungsgemäßer Anwendung, Lagerung und fachgemäßem Vorgehen.

Geeignete Löschmittel: Wassernebel, Feuerschaum, CO₂-Feuerlöscher, Trockenpulver-Feuerlöscher mit dem ABC- oder BC-Pulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht entflammbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Brandprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickstoffmonoxide, Schwefeldioxide, Chlorwasserstoff und Rauchgase enthalten, die gesundheitsschädlich sein können. Siehe auch Abschnitt 10.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahrensanweisungen für die Brandbekämpfung mit Chemikalien befolgen.

Behälter, die dem Feuerbrand oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser in einem angemessenen Abstand mit kaltem Wasserstrahl besprühen. Je nach Möglichkeit Behälter von der Gefahrenzone wegräumen und

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

mit dem Wassersprühstrahl bis zum Abkühlen fortsetzen. Schmutzwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Schmutzwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Für die Brandbekämpfung sollen umluftunabhängige Atemschutzgeräte (Self Contained Breathing Apparatus, SCBA) mit Überdruck und Schutzkleidung eingesetzt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren

Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen(siehe Abschnitt. 7 i 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch entfernen; den Rest mit einer Schicht aus feuchtem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Holzmehl, chemisches Bindemittel auf Basis von hydratisiertem Kalziumsilikat, Sand) verfüllen. Sammeln und entsorgen Sie es gemäß den geltenden Vorschriften. Mit mechanischen Mitteln in einen gekennzeichneten, verschlossenen Behälter zur sicheren Entsorgung umfüllen. Kontaminiertes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Produkt bis zur Vernichtung in einem gekennzeichneten Behälter sammeln. Fußböden und andere Oberflächen sowie verschmutzte Gegenstände sofort gründlich mit Wasser abwaschen. Nach den im Abschnitt 13 beschriebenen Anweisungen entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Herstelleranweisungen zur Produktverwendung sind im Datenblatt enthalten.

Hinweise zur sicheren Handhabung

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden.

Hygieneregeln beachten, Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt hat keine explosionsgefährlichen Eigenschaften.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dampf/ Sprühnebel nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten

Das Produkt in originalen, dicht verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen bei Lagertemperatur von +5 °C bis -25 °C höchstens 12 Monate ab Herstellungsdatum lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenstrahlung schützen. Von Kindern fernhalten. Hinweise für die gemeinsame Lagerung: nicht mit Lebensmitteln gemeinsam lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten wurden in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz festgelegt:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 67 mg/m³;

Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL) - 100 mg/m³; AGW - nicht ermittelt.

Überwachungsverfahren

Die Maßnahmen und Überwachungsintervalle richten sich nach den Anforderungen der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz.

Biologische Grenzwerte

keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

DNEL i PNEC:

1,2- benzoizotiazolin-3-on (CAS: 2634-33-5):

Anwendungsgebiet	Expositionsweg	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Arbeitnehmer	Dermal	Langzeit	DNEL	0,966	mg/kg bw/day
Arbeitnehmer	Inhalativ	Langzeit	DNEL	6,81	mg/m ³
Verbraucher	Inhalativ	Langzeit	DNEL	1,2	mg/m ³
Verbraucher	Dermal	Langzeit	DNEL	0,345	mg/kg bw/day
Umwelt	Süßwasser		PNEC	0,00403	mg/l
Umwelt	Meerwasser		PNEC	0,0011	mg/l
Umwelt	Sediment - Süßwasser		PNEC	0,0499	mg/kg
Umwelt	Sediment - Meerwasser		PNEC	0,00499	mg/kg
Umwelt	Boden		PNEC	3	mg/kg
Umwelt	Abwasserreinigungsanlage		PNEC	1,03	mg/l

Mischung 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [WE: 247-500-7] i 2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [WE: 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):

Anwendungsgebiet	Expositionsweg	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Arbeitnehmer	Inhalativ	Langzeit	DNEL	0,02	mg/kg bw/day
Arbeitnehmer	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	0,11	mg/m ³
Verbraucher	Oral	Kurzzeit	DNEL	0,04	mg/kg bw/day
Verbraucher	Inhalativ	Langzeit	DNEL	0,02	mg/m ³
Verbraucher	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	0,04	mg/m ³
Umwelt	Süßwasser		PNEC	0,00339	mg/l
Umwelt	Meerwasser		PNEC	0,00339	mg/l
Umwelt	Sediment - Süßwasser		PNEC	0,027	mg/kg
Umwelt	Sediment - Meerwasser		PNEC	0,027	mg/kg
Umwelt	Boden		PNEC	0,01	mg/kg
Umwelt	Abwasserreinigungsanlage		PNEC	0,23	mg/l

8.2 Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

An Arbeitsplätzen eine ausreichende Belüftung im Objekt intern sichern. Unter normalen Bedingungen, beim Umgang mit geschlossenen Verpackungen, bei guter Belüftung und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften ist die Verwendung zusätzlicher Schutzmittel nicht erforderlich. Es wird empfohlen, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Augenspüleinrichtung einzurichten. Siehe auch Abschnitt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Verunreinigung der Augen vermeiden. Die Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.

Die persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Normen und Vorschriften entsprechen.



Atemschutz

An Arbeitsplätzen mit unzureichender Belüftung und bei der Verarbeitung durch Injektion (oder Sprühen) ist ein geeignetes Atemschutzgerät erforderlich. Empfohlen wird eine Atemmaske mit Frischluftzufuhr sowie ein A2-P2-Kombinationsfilter für kurzfristige Arbeiten.



Hände

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. Butyl-, Nitril-, Chlorkautschukhandschuhe. Handschuhe nach EN 374 mit einer Dicke von min. 0,2 mm und einer Durchdringungszeit von min. 240 min. Die Schutzzeigenschaften von Handschuhen hängen u. a. von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann von Handschuhhersteller zu Handschuhhersteller variieren. Bei vielen Stoffen ist es nicht möglich, die Dauer der Schutzwirkung eines Handschuhs genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter ist während der Anwendung des Produkts zu

SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

beobachten, ob die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch beibehalten..



Augen

Tragen Sie eine dicht schließende Schutzbrille, um sich vor Produktspritzern zu schützen.



Haut

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen.

Zusätzliche empfohlene Notfallschutzmaßnahmen:

Notdusche, Augenspülvorrichtung.

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition

Nicht ins Grundwasser, in die Kanalisation, ins Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Gleichförmige Pasta
Geruch:	Charakteristisch, schwach
pH-Wert:	7-9
Schmelzpunkt/Erstarrungspunkt:	ca. 0°C
Siedepunkt/Siedebereich:	ca. 100°C
Zündpunkt:	keine Daten verfügbar
Verdunstungszahl:	keine Daten verfügbar
Brennbarkeit (Feststoff, Gas):	nicht brennbar
Untere/obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze:	entfällt
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Relative Dichte	keine Daten verfügbar
Volumetrische Dichte:	ca. 1,4-1,6 g/cm ³ (20°C)
Wasserlöslichkeit:	In Wasser: teilweise löslich; vollständig mischbar
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln:	keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	entfällt
Selbstzündpunkt:	entfällt
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
Viskosität	keine Daten verfügbar
Oxidationspotential:	nicht vorhanden

9.2. SONSTIGEANGABEN

Nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt weist unter normalen Bedingungen keine chemische Reaktivität auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen keine..

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0°C. Hohe Temperaturen

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Anforderungen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet..

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1. ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte akute Toxizität des Gemisches (ATE-Mix):

Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Dermal: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Einatmen: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Angaben zum Inhaltsstoff:

1,2-Benzisothiazolin-3-on (CAS: 2634-33-5):

Oral: LD50 = 490-670 mg/kg (Ratte) - akute Toxizität

Dermal: LD50 = 2000 mg/kg (Ratte) - akute Toxizität

Oral: NOAEL = 69-150 mg/kg Körpergewicht/Tag (Ratte) - Toxizität bei wiederholter Verabreichung.

Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 220-239-6) (3:1) [CAS: 55965-84-9]:

Akute Toxizität.

LD50 oral: 53-64 mg/kg (Ratte)

LD50 dermal: 87 mg/kg (Ratte)

b) Ätzung/Reizung der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

d) Atemwege- oder Hautsensibilisierung:

Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

e) Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Symptome und Folgen der Exposition

Übermäßige Exposition kann zu Hautreizungen und -trockenheit, Rötung und Rissbildung führen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die akuten aquatischen Toxizitätsklassen für das Gemisch nicht erfüllt. Das Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Veränderungen in.

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):

LC50 - Fische (Oncorhynchus mykiss): 0,22 mg/l (96h)
EC50 - wirbellose Tiere (Daphnia magna): 0,1 mg/l (48h)
EC50 - wirbellose Tiere (Skeletonema costatum): 0,0052 mg/l (48h)
EC50 - Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,048 mg/l (72h)
NOEC - Fische (Oncorhynchus mykiss): 0,098 mg/l (28 Tage)
NOEC - wirbellose Tiere (Daphnia magna): 0,004 mg/l (21 Tage)
NOEC - wirbellose Tiere (Skeletonema costatum): 0,00064 mg/l (48h)
NOEC - Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,0012 mg/l (72h)
EC50 - Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3h)
EC20 - Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3h)

Bewertung: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

1,2-Benzisothiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

LC50 - Fisch (Oncorhynchus mykiss, OECD 203): 0.8-2.18 mg/l (96h)
LC50 - Fische: 2,15-22 mg/l (4 Tage)
EC50 - wirbellose Tiere (Daphnia magna, OECD 202): 2,9-2,94 mg/l (48h)
EC50 - aquatische Algen und Cyanobakterien: 0,07-0,15 mg/l / 72h
NOEC - Wasseralgen und Cyanobakterien: 0,0403-0,055 mg/l / 72h
EC50 - aquatische Mikroorganismen: 12,8 - 24 mg/L/3h
NOEC - aquatische Mikroorganismen: 10,3 - 11 mg/l/3h
NOEC - Bodenmikroorganismen: 263,7 mg/kg Boden (28 Tage)
EC50 - Bodenmikroorganismen: 811,5 mg/kg Boden (28 Tage)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Potenzial zum raschen Abbau organischer Stoffe:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9):

OECD 301 D Closed-Bottle-Test >60 % S 200 (b)
OECD 308 Simulation Biodegradation Aqu Sed System 1,82-1,92 d, S 617

1,2-benzisothiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

OECD 307 Aerobic and Anaerobic Transformation Soil 0,04 d, S 5025

Verhalten in Kläranlagen:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9):

OECD 302 B Zahn-Wellens Test 100 % S 2387; OECD 303 A: Activated Sludge Units >80 %, S 199 (b)

Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.

1,2-benzisothiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

OECD 302 B Zahn-Wellens Test ~ 90 %; S 3509, OECD 303 A: Activated Sludge Units 80 %; S 978

Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Grundlage für Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts.

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Produkt verfügbar.

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Produkt verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)

Bioconcentration factor BCF: 3,16 (calculated), OECD 117

Verteilungskoeffizient log Pow (HPL-Methode) $\leq 0,71$ (n-Oktanol/Wasser), S 5

Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an.

1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

BCF: 6,62

Verteilungskoeffizient log Pow: -0,99 bei 30oC, Log Kow-Koeffizient: 0,7 bei 20oC.

Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Allgemeine Angaben

Soweit möglich soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Abfallprodukts: Den Produktabfall gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen (*Verordnung des Umweltministers über das Abfallverzeichnis*)

Sollte das Produkt weiter verarbeitet worden sein, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und den entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Die Abfallschlüsselnummer richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

Abfallbehandlung:

08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle anders als diejenigen, die unter 08 04 09 fallen.

Behandlung von ausgehärteten Abfällen:

17 01 80 - Abgelöster Putz, Tapeten, Furnier usw. oder

17 01 82 - Abfälle, die nicht anderweitig genannt sind.

Behandlung von Verpackungsabfällen

Verunreinigte Verpackungen:

Einem spezialisierten Unternehmen zur Entsorgung übergeben; wenn der Behälter mit dem Produkt verunreinigt ist, ist er auf die gleiche Weise zu behandeln wie das Produkt.

Gereinigte Verpackungen:

Gereinigte Verpackungen können als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. Die Verwertung (Recycling) oder Beseitigung von Verpackungsabfällen muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen

15 01 02 - Kunststoffverpackungen

ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

Kein gefährliches Transportgut. Keine besondere Klassifizierung erforderlich. Keine besonderen Bedingungen erforderlich, außer denen, die in Abschnitt 8 behandelt werden.

HINWEIS: Die Produktverpackung muss vor Verschiebung während des Transports, atmosphärischen Einflüssen und Sonnenlicht geschützt werden. Das Produkt basiert auf einer Wasserdispersion. Vor Frost und Hitze schützen. Transport in überdachten Transportmitteln bei Temperaturen von +5°C - +25°C Im Winter unter kontrollierten Temperaturbedingungen transportieren

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

- | | |
|---|---------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer - | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.3 Transportgefahrenklassen - | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.4 Verpackungsgruppe - | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.5 Umweltrisiken - | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für Benutzer - | Kein gefährliches Transportgut. |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Kein gefährliches Transportgut. |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 12. Juni 2020 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

- H301 – Giftig bei Verschlucken
- H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H311 – Giftig bei Hautkontakt
- H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H315 – Verursacht Hautreizungen
- H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H318 – Verursacht schwere Augenschäden
- H319 – Verursacht schwere Augenreizung
- H331 – Giftig nach Einatmen
- H335 – Kann die Atemwege reizen
- H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- Skin Corr 1B – Hautverätzung, Kategorie 1B
- Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
- Acute Tox. 3 – akute Toxizität, Kategorie 3

<p>SICHERHEITSDATENBLATT</p> <p>Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K</p>	<p>Erstellt am: 01.10.2019</p> <p>Aktualisiert am:10.2023</p> <p>Version 1.0</p>
<p>gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878</p>	

Acute Tox. 4 – akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Irrit. 2 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 – Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Aquatic Chronic 1 – Gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Acute 1 – Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1

MAK-Wert – die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchses beeinträchtigt

STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes
AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind

PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung

SVHC besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

LD50 – Letale Dosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

LC50 – Letale Konzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

CE50 – Effektive Konzentration – eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird

LL50 – eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst

EL50 – eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst

NOEL – eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden

BCF – der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in der umgebenden Matrix an

ADR – das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)

RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG – Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)

CAS – internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe; die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*

EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der

Veröffentlichung „No-longer polymers“ eingetragen sind

UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.

Es werden Empfehlungen für die Schulung der Arbeitnehmer gegeben, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:

Es wird empfohlen, dass das Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblattes und des Produktetiketts zu erleichtern.

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem gegenwärtigen Stand des

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 08 Flüssigfolie IN 1K	Erstellt am: 01.10.2019 Aktualisiert am:10.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

Wissens und gelten für das Produkt, wie es verwendet wird. Die Angaben zu diesem Produkt dienen dazu, Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, und nicht dazu, seine Eigenschaften zu garantieren. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der von den Herstellern des Stoffes bereitgestellten Daten erstellt.

Ende des Sicherheitsdatenblattes